



Technische Informationen

Solarpaket I in Kraft – Die wichtigsten Informationen kurz und kompakt.

1. Vereinheitlichung TAB:

Im Solarpaket wird klargestellt, dass die TAB der über 850 Netzbetreiber in Deutschland sich an den Vorgaben der vom VDE FNN erstellten TAR (z.B. VDE-AR-N 4100 und VDE-AR-N 4105) orientieren müssen:

- **TAB** dürfen nur dann über die **TAR** hinausgehende Vorgaben enthalten, wenn diese für die **Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs** erforderlich sind.
- Diese „Ergänzungen“ müssen ausreichend begründet werden, d. h. es muss begründet werden, warum mit einer Ergänzung die Gefährdung die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebes verhindert wird.
- Auf der Homepage des Netzbetreibers sind Ergänzungen mit Begründung zu veröffentlichen und als solche zu kennzeichnen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn ein Netzbetreiber den Musterwortlaut des BDEW verwendet. Durch diese Neuregelung wird die Vereinheitlichung der TAB angeregt, was insbesondere solche Handwerksbetriebe entlastet, die in mehreren Netzgebieten tätig sind.

2. Vereinfachter Netzanschluss für PV-Anlagen bis 30 kWp:

Wenn der Netzbetreiber sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Anschlussbegehrens mit einem Zeitplan für das weitere Vorgehen zurückmeldet, können PV-Anlagen **bis 30 kWp** (bisher 10,8 kWp) angeschlossen werden, **auch ohne Genehmigung durch den Netzbetreiber**.

Neu ist zudem, dass Anlagen bis 30 kWp an einen bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks angeschlossen werden können, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang aller erforderlichen Informationen mitteilt, dass der bestehende Netzanschluss technisch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist. Diese Regelung trifft auch auf Anlagen mit einer Leistung zwischen 30 und 100 kWp zu, sofern die zu installierende Leistung der Anlage an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.

3. Vereinfachte Zertifizierungsverfahren bis 270 kW bzw. 500 kWp

PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 135 kWp, mussten bisher gemäß VDE-AR-N 4105 (Niederspannung) eine Anlagenzertifizierung nach VDE-AR-N 4110 (Mittelspannung) nachweisen, bevor sie in Betrieb gehen konnten. Die erwies sich in der Vergangenheit als komplizierte, langwierige und kostspielige Angelegenheit.

Unabhängig von der Spannungsebene ist nun auch für Anlagen mit einer maximalen installierten Gesamtleistung von **bis zu 500 Kilowatt** bei maximaler Einspeiseleistung **von 270 Kilowatt keine Anlagenzertifikate mehr notwendig**.

Ausreichend ist ein vereinfachter Nachweis nach VDE-AR-N 4105, der im Wesentlichen über Einheiten- und Komponentenzertifikate der Hersteller erbracht werden kann. Ergänzt wird diese Neuregelung durch die Schaffung eines digitalen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate sämtlicher Spannungsebenen.

4. Ausnahmen bei der Anlagenzusammenfassung

Grundsätzlich werden bei der Ermittlung der Größe von PV-Anlagen mehrere Anlagen auf einem Grundstück zu einer zusammengefasst. Diese Zusammenfassung führt dazu, dass die Anlage ggf. eine Leistungsgrenze übersteigt, z.B. 25 kWp und damit bestimmte Anforderungen – z.B. Steuerbarkeit durch Netzbetreiber – erfüllen muss.

Das Solarpaket I sieht nun eine Ausnahme von dieser Regelung für Dachanlagen hinter verschiedenen Netzanschlusspunkten vor. **Balkonkraftwerke werden sogar ganz von der Zusammenfassungsregel ausgenommen.**



5. Vereinfachte PV-Strom-Nutzung in Mehrfamilienhäusern

Für die Installation einer PV-Anlage auf Mehrfamilien- und Mietshäusern und die Weitergabe des darüber produzierten Stroms galten bisher komplexe Regelungen. Die sogenannten „Mieterstrommodelle“ waren für Besitzer von Mehrfamilienhäusern daher oft unattraktiv.

Mit der im Solarpaket I neu geschaffenen Option der „**Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung**“ sollen Mieter nun leichter von am Gebäude produziertem Solarstrom profitieren. Anders als beim „Mieterstrom“ müssen Vermieter bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht die Pflichten eines Stromversorgers erfüllen. Mietern werden stattdessen die zuvor gemeinsam vertraglich vereinbarten und durch die PV-Anlage erzeugten Strommengen zugeteilt und benötigen einen externen Energieversorger für den Reststrom.

Technische Voraussetzung ist, dass die PV-Stromerzeugung sowie der Verbrauch der teilnehmenden Mieter 15-minütlich über Smart-Meter bzw. RLM-Messung erfasst wird.

6. Ausweitung und Vereinfachung beim Mieterstrom

Das Mieterstrommodell war bisher begrenzt auf Wohngebäude. Der Mieterstrom wird nun auch auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen wie Garagen gefördert, solange der Stromverbrauch ohne Netzdurchleitung erfolgt. Durch die Vereinfachung in den Regeln zur Anlagenzusammenfassung (siehe 4.) werden zudem unverhältnismäßige technische Anforderungen vermieden, die bislang in Quartieren häufig ein Problem darstellten.

7. Erleichterungen bei Steckersolaranlagen

Die auch als „Balkonkraftwerke“ bezeichneten Anlagen sind nun im EEG als eigener Anwendungsfall definiert. Durften Steckersolargeräte pro Haushalt früher nur mit bis zu 600 Watt Strom einspeisen, so sind es nun **800 Watt Einspeiseleistung pro Anschlussnehmer**. Die mögliche installierte Gesamtleistung für solche Anlagen beträgt 2 kW.

Auch die Anmeldung wurde vereinfacht, indem Steckersolargeräte nur noch im Marktstammdatenregister eingetragen werden müssen. Die Meldung an den Netzbetreiber erfolgt dann über das Marktstammdatenregister. Nicht digitale Stromzähler dürfen zudem so lange weiterverwendet werden („rückwärtsdrehen“), bis der Netzbetreiber den Zähler gegen einen Zweirichtungszähler austauscht. Hingegen ist die **Steckerfrage** immer noch nicht endgültig geklärt. Aktuell ist der Schukostecker normativ **nicht zulässig** (siehe VDE V 0100-551-1).

8. Einspeisetarife für PV-Anlagen

Die bestehenden Regelungen, nach denen PV-Anlagen nach ihrem Förderende vom Netzbetreiber den Marktwert der PV-Stromerzeugung erhalten, werden um fünf Jahre bis 2032 verlängert. Außerdem werden für **PV-Dachanlagen ab 40 kWp** die Einspeisetarife als Reaktion auf die gestiegenen Bau- und Kapitalkosten um jeweils **1,5 ct pro kWh angehoben**.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Habermehl

- Geschäftsführer Technik und Berufsbildung -

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)

Lilienthalallee 4

60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 247747-61

E-Mail: a.habermehl@zveh.de

Internet: www.zveh.de